



Lauben
IM ALLGÄU DAHEIM

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauben

(Friedhofsgebührensatzung - FGS -)

Inkrafttreten: 01.04.2026

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Lauben

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Lauben folgende Satzung:

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr
- § 4 Grabnutzungsgebühr
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 FS.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|----------|
| a) eine Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte, bis zum vollendeten 10. Lj.) | 27,00 € |
| b) eine Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte, ab dem vollendeten 10. Lj.) | 29,00 € |
| c) eine Doppelwahlgrabstätte | 46,00 € |
| d) eine Dreifachwahlgrabstätte | 63,00 € |
| e) eine Vierfachwahlgrabstätte | 80,00 € |
| f) eine Fünffachwahlgrabstätte | 97,00 € |
| g) eine Sechsfachwahlgrabstätte | 114,00 € |
| h) eine Urnengrabstätte im Grabfeld | 27,00 € |
| i) eine Urnengrabstätte in der Stelenanlage I
(max. 4 Belegungen, je Belegungsplatz beträgt die Gebühr 33,00 €) | 132,00 € |
| j) eine Urnengrabstätte im Stelenfeld II, III, IV und V
(Stele ist vom Grabnutzungsberechtigten zu erwerben, max. 4 Belegungen) | 55,00 € |
| k) eine Urnengrabstätte in der gemeindlichen Sammelstele | 37,00 € |
| l) eine Urnengrabstätte im anonymen Urnengemeinschaftsgrab | 12,00 € |
| m) einer Urnengrabstätte im integrierten Urnengrab | 35,00 € |
| n) einer Urnengrabstätte im Baumgrab | 65,00 € |
| o) 1. einer Urnengrabstätte im Blätterwald | 100,00 € |
| 2. Gesamterwerb v. 2 Urnengrabstätten (ganzes Blatt) | 200,00 € |
| 3. Aufschlag, für Belegung eines Blattes von nur 1 Person | 50,00 € |
| p) einer Urnengrabstätte im Urnenfeld an der Friedhofsmauer | 55,00 € |
- (2) ¹Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. ²Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. ³Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag (Mo – Fr; ein Benutzungstag entspricht 24 Stunden) 80,00 €, insgesamt (exkl. Zuschläge nach § 6 Abs. 10) nicht mehr als 240,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle beträgt 50,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes beträgt 100,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen der Grabstätte) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lj. | 300,00 € |
| b) bei Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lj. | 650,00 € |
| c) bei Urnenbeisetzung im Grabfeld, Baumbestattungen, Blätterwald und Urnenfeld an der Friedhofsmauer | 195,00 € |
| d) bei Urnenbeisetzung in der Stelenanlage I bis V | 195,00 € |



(5) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabstätte beträgt	100,00 €.
(6) Die Gebühr für die Beschilderung beträgt	
a) im Bereich der Stelenanlage I bei der Erstbelegung des Urnengrabes (Beschriftung und Montage des Schildes)	150,00 €.
b) im Bereich der Stelenanlage I bei der weiteren Belegung des Urnengrabes (ergänzende Beschriftung)	100,00 €.
c) bei einer Belegung in der gemeindlichen Sammelstele (Beschriftung und Montage Schild)	100,00 €.
(7) Die Gebühr je Leichenträger bei einer Beerdigung beträgt	20,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) ¹ Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den überlebenden Ehegatten beträgt die Gebühr 5,00 €. ² Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf eine sonstige Person oder eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.	
(2) Die Gebühr für Begleitarbeiten bei Beisetzungen jeder Art durch eine von der Gemeinde beauftragte Person beträgt pauschal	170,00 €
(3) Die Gebühr für Ausgrabung und Wiederbestattung im gleichen Grab beträgt bei	
a) Kindern bis zum vollendeten 10. Lj.	450,00 €.
b) Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lj.	650,00 €.
c) einer Urne	150,00 €.
(4) Die Gebühr für Ausgrabung und Wiederbestattung in einem anderen Grab beträgt bei	
a) Kindern bis zum vollendeten 10. Lj.	750,00 €.
b) Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lj.	1.000,00 €.
c) einer Urne	250,00 €.
(5) Die Gebühr für die Ausgrabung zur Bestattung in einem anderen Friedhof beträgt bei	
a) Kindern bis zum vollendeten 10. Lj.	300,00 €.
b) Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lj.	460,00 €.
c) einer Urne (Grabfeld oder Stelenanlage)	120,00 €.
(6) Die Gebühr für die Verlegung des Bestattungstermins beträgt	50,00 €.
(7) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt	40,00 €.
(8) Die Gebühr für eine Grabmalgenehmigung beträgt	20,00 €.
(9) Die Gebühr für zusätzlich notwendige Reinigungsarbeiten aufgrund eines undichten Sarges beträgt	150,00 €.

- (10) Bei Leistungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag wird ein Zuschlag für die betreffenden Tage in Höhe von 25 % auf die jeweilige Gebühr nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.03.2024, außer Kraft.

Lauben, den 25.03.2026



Mathias Pfuhl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Niederlegung der Satzung ab 25.03.2026 im Rathaus Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 2 wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 25.03.2026 bis 08.04.2026 bekanntgemacht.

Lauben, den _____

Stieglmeier